

Artikel III.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staats-Grund-Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer permanenten Civil-Liste betreffend, betrachtet werden, und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben.

Gegeben, München den 11. April 1843.

L u d w i g.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
P. Hexamer.
